



---

## **Ehrenordnung**

### **Baden-Württembergischer Golfverbands e.V.**

in der auf der Mitgliederversammlung am 17.03.2018  
verabschiedeten Fassung

---

## **Präambel**

Der Baden-Württembergische Golfverband (BWGV) kann Persönlichkeiten oder Organisationen auf der Grundlage dieser Ehrenordnung durch Auszeichnungen ehren, wenn diese sich besondere Verdienste um den Golfsport erworben haben.

## **§ 1 Auszeichnungen**

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- Ehrenmitgliedschaft
- BWGV-Ehrennadel in Gold
- BWGV-Ehrennadel in Silber

## **§ 2 Ehrenmitgliedschaft**

1. Die Ehrenmitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 6 der Satzung des BWGV kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Golfsport in Baden-Württemberg besonders verdient gemacht haben.
2. Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
3. Die Beschlussfassung erfolgt auf Grundlage der Satzung durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.

## **§ 3 Ehrennadel**

1. Die Ehrennadel kann an Persönlichkeiten oder Organisationen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Golfsports erworben haben.
2. Persönlichkeiten, die mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden, sollen mindestens
  - a. 15 Jahre tätig sein, um mit der Ehrennadel in Gold ausgezeichnet werden zu können,
  - b. 10 Jahre tätig sein, um mit der Ehrennadel in Silber ausgezeichnet werden zu können.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Präsidium des BWGV.

## **§ 4 Verfahren**

1. Die Verleihung einer der in § 1 genannten Auszeichnungen kann vom BWGV-Präsidium oder einem BWGV-Mitgliederclub beantragt werden. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Verdienste beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll. Der Antrag ist durch mindestens einen gesetzlichen Vertreter des Mitgliederclubs zu unterzeichnen.
2. Anträge sind rechtzeitig vor dem vorgesehenen Termin der Ehrung (nach Möglichkeit acht Wochen im Voraus) über die Geschäftsstelle des BWGV an das Präsidium zu stellen. Ort und Zeitpunkt der Verleihung sind dem BWGV mitzuteilen.
3. Über sämtliche Auszeichnungen ist eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der Auszeichnung zu überreichen.
4. Für alle Auszeichnungen gilt in der Regel, dass drei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Amt beim BWGV oder bei einem BWGV-Mitgliederclub eine Auszeichnung nicht mehr erfolgen soll.
5. Sofern gewünscht, wird an Veranstaltungen aus Anlass der Verleihung ab einer goldenen Ehrennadel ein Vertreter des BWGV-Präsidiums teilnehmen und die Verleihung vornehmen.

**§ 5**  
**Bekanntgabe**

1. Diese Ehrenordnung muss zu ihrer Wirksamkeit den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
2. Für die Bekanntgabe der Ehrenordnung ist der Vorstand verantwortlich.
3. Die Bekanntgabe erfolgt auf der Mitgliederversammlung des Verbandes.
4. Die Ehrenordnung wird auf der Homepage des BWGV veröffentlicht. Außerdem kann sie auf der Geschäftsstelle angefordert werden.

**§ 6**  
**Änderungen und Aufhebung der Ehrenordnung**

1. Für die Änderung oder Aufhebung dieser Ehrenordnung ist auf Antrag des Präsidiums ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Vereinssatzung.

**§ 7**  
**Wirksamkeit und Inkrafttreten der Ehrenordnung**

Die Ehrenordnung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Unterzeichnung durch den Präsidenten des BWGV in Kraft.

In Kraft getreten am 17.03.2018

  
\_\_\_\_\_  
Otto Leibfritz  
Präsident